Beglaubigte Abschrift

4 T 75/18 LG Bonn
241 XIV(B) 19/18 AG Siegburg

Landgericht Bonn

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend den [redacted] Staatsangehörigen
[redacted]
geb. am [redacted]
alias:
[redacted]
geb. am [redacted]
derzeitiger Wohnort der Kammer nicht bekannt,

Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Niedenthal, Marktstr. 2 - 4, 33602 Bielefeld

an dem weiter beteiligt ist:

der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg,

Beschwerdegegner,

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Bonn auf die der Kammer am 01.03.2018 vorgelegte Beschwerde des Betroffenen vom 14.02.2018 gegen den Haftanordnungsbeschluss des Amtsgerichts Siegburg vom 01.02.2018, dem Betroffenen zwecks Zustellung überreicht am selben Tage, am 23.03.2018

beschlossen:

Die Beschwerde wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Betroffene reiste am 29.11.2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Seine Meldung als Asylsuchender wurde zunächst in München erfasst, von wo aus er im Dezember 2015 der Gemeinde Eitorf zugewiesen wurde.

In der Folgezeit trat er strafrechtlich in Erscheinung. So wurde ein Ermittlungsverfahren wegen eines Diebstahls in Eitorf am 31.01.2016 gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt. Ferner wurde dem Betroffenen vorgeworfen, am 23.03.2016 in Dortmund mit einem anderen Marokkaner einen Ladendiebstahl begangen zu haben. Am 22.10.2016 soll er einen Zug der Deutschen Bahn ohne gültigen Fahrausweis benutzt haben, wobei das insoweit wegen Erschleichens von Leistungen geführte Ermittlungsverfahren ebenfalls gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt wurde.

Seinen offenbar am 29.07.2016 gestellten Asylantrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 16.05.2017 ab. Der Betroffene wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde ihm mit dem Bescheid die Abschiebung nach Marokko angedroht.

Unter dem 01.08.2017 gelangte eine Mitteilung der Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis zur Ausländerakte, es bestünden Hinweise dahingehend, dass der Betroffene nicht nur unter dem Namen Essbbah, sondern auch unter dem Namen Tahiri aufgetreten sei.

Ende August 2017 wurde mit dem Betroffenen bei der Ausländerbehörde mindestens ein Gespräch über seine Ausreisepflicht geführt. Im Zuge dessen bestätigte er, mit einer freiwilligen Ausreise einverstanden zu sein und innerhalb von 14 Tagen bei der Auslandsvertretung vorzusprechen, damit ihm ein Nationalpass ausgestellt werde.

Unter dem 20.09.2017 gelangte eine Mitteilung des Polizeipräsidiums Köln zur Ausländerakte, dass der Betroffene am 19.08.2017 mit 13 Ecstasy-Tabletten angetroffen worden war.

Im Dezember 2017 wurde der Betroffene durch die marokkanischen Behörden unter den Personalien [redacted] identifiziert und die Zusage zur Ausstellung eines Passersatzpapiers erteilt.

Auf entsprechende Nachfrage der Ausländerbehörde teilte die Staatsanwaltschaft Köln am 05.12.2017 mit, dass das Verfahren gegen den Betroffenen nach § 31a BTMG eingestellt worden sei und gegen eine Abschiebung keine Bedenken bestehen. Die Staatsanwaltschaft Dortmund, welche ebenfalls seitens der Ausländerbehörde kontaktiert worden war, teilte mit Schreiben vom 12.12.2017 ihr Einvernehmen mit.

Auf Antrag der Ausländerbehörde vom 08.01.2018 hat das Amtsgericht Siegburg mit Beschluss vom 09.01.2018 die vorläufige Freiheitsentziehung bis zum 31.01.2018 angeordnet. Die für diesen Tag geplante Durchführung der Abschiebung scheiterte im Ergebnis jedoch daran, dass der Betroffene, nachdem er den ihm zugewiesenen Sitzplatz eingenommen hatte und die eingesetzten Kräfte der Bundespolizei das Flugzeug verlassen hatten, begonnen hatte, andere Fluggäste zu beleidigen und herumzuschreien, sodass der Flugkapitän seine Beförderung ablehnte. Auch gegenüber den hinzugerufenen Polizeibeamten, welche den Betroffenen aus dem Flugzeug herausholen sollten, leistete er derartigen Widerstand, dass er mit Rückenfesselung zurück zur Wache verbracht werden musste.

Direkt am Folgetag beantragte die Ausländerbehörde daher erneut die Anordnung von Abschiebesicherungshaft, diesmal bis zum 30.04.2018. Hinsichtlich der Begründung wird auf Bl. 1 ff. der Akte verwiesen. Der Betroffene wurde zu dem Antrag noch am selben Tag durch den zuständigen Amtsrichter angehört, wobei ihm ausweislich des Anhörungsprotokolls ein Ausdruck des Haftantrags in deutscher Sprache ausgehändigt und ein Zeitraum von 30 Minuten eingeräumt wurde, diesen mit dem anwesenden Dolmetscher zu lesen und durchzusprechen. Der Betroffene äußerte sich dahingehend, freiwillig nach Marokko zurückkehren zu wollen, da seine dort lebende Mutter an Krebs erkrankt sei. Nicht er, sondern ein anderer Passagier habe „Stress gemacht". Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Anhörungsprotokoll Bl. 14 der Akte verwiesen.

Mit Beschluss vom selben Tag hat das Amtsgericht Abschiebesicherungshaft bis zum 30.04.2018 angeordnet (Bl. 18 ff. d.A.) und ihn über seine Rechte gemäß Art. 36 WÜK belehrt (Bl. 20 d.A.).

Mit Schriftsatz vom 14.02.2018 hat sich die Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen für diesen bestellt und in seinem Namen Beschwerde eingelegt. Ferner hat sie für den Fall einer Haftentlassung beantragt festzustellen, dass der Haftbeschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt habe (Bl. 23 d.A.).

Am 19.02.2018 erreichte das Amtsgericht die Mitteilung, dass der Betroffene bereits am 15.02.2018 abgeschoben wurde.

Mit Schreiben vom 26.02.2018 hat die Verfahrensbevollmächtigte die Beschwerde begründet. Sie trägt hierzu vor, dass es an jeglichem Nachweis darüber fehle, dass der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und die enthaltene Abschiebungsandrohung den Betroffenen tatsächlich erreicht habe. Ferner rügt sie, dass die Abschiebung nur für die kürzest mögliche Dauer hätte angeordnet werden dürfen. Darüber hinaus sei es zweifelhaft, dass eine vollständige Übersetzung des Haftantrags erfolgt sei und sich der Betroffene mit dem Dolmetscher habe verständigen können. Zudem stehe aufgrund des Anhörungsprotokolls nicht fest, dass die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens gewahrt worden sei. Zuletzt scheine eine Belehrung nach Art. 36 WÜK nicht erfolgt zu sein. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Bl. 29 ff. der Akte verwiesen.

Mit Beschluss vom 27.02.2018 hat das Amtsgericht der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt. Diese hat die Ausländerakte beigezogen und eingesehen.

II.

Die Beschwerde ist gemäß §§ 58, 59, 62 Abs. 1 FamFG statthaft und insgesamt zulässig. Sie hat jedoch – nach Erledigung der Hauptsache durch die Beendigung der Abschiebungshaft – auch mit dem Antrag auf Feststellung einer Rechtswidrigkeit der Haftanordnung, welcher unmittelbar mit der Beschwerde gestellt werden konnte, vgl. BGH V ZB 78/10 Rn. 13 keinen Erfolg. Das gemäß § 416 FamFG örtlich zuständige Amtsgericht hat die Abschiebesicherungshaft gegen den Betroffenen zu Recht verhängt.

Der Betroffene war vollziehbar ausreisepflichtig im Sinne des § 58 Abs. 2 S. 2 AufenthG. Mit Bescheid vom 16.05.2017 wurde sein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Rechtsmittel legte er nicht ein.

Die gem. § 59 Abs. 1 AufenthG erforderliche Abschiebungsandrohung erfolgte mit diesem Bescheid. Der Beschwerdeführer kann sich insoweit auch nicht mit Erfolg darauf berufen, es fehle an jeglichem Nachweis darüber, dass der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und die darin enthaltene Abschiebungsandrohung ihn tatsächlich erreicht hätten. Zwar enthält die Ausländerakte keinen förmlichen Zustellungsnachweis etwa in Gestalt einer Zustellungsurkunde. Nachdem der Bescheid erlassen worden war, wurde jedoch Ende August 2017 mit dem Betroffenen bei der Ausländerbehörde mindestens ein Gespräch über seine Ausreisepflicht geführt. Hätte er den ablehnenden Bescheid tatsächlich nicht erhalten, hätte es nahegelegen, dass er dies bei dieser Gelegenheit zum Ausdruck gebracht hätte. Dass dies der Fall wäre, ist der Ausländerakte nicht zu entnehmen. Im Gegenteil bestätigte der Betroffene, mit einer freiwilligen Ausreise einverstanden zu sein und innerhalb von 14 Tagen bei der Auslandsvertretung vorzusprechen, damit ihm ein Nationalpass ausgestellt werde.

Bei Anordnung der Abschiebehaft lag auch der Haftgrund des § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 AufenthG vor. Dieser Haftgrund setzt ein Verhalten des Betroffenen voraus, mit dem er eine konkrete, auf seine Abschiebung gerichtete Maßnahme der Behörde vereitelt hat. Das folgt aus dem Wortlaut und der Systematik der Norm, die - anders als bei dem Haftgrund der Fluchtgefahr nach § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AufenthG, der die Formulierung „entziehen will" verwendet - darauf abstellt, dass sich der Ausländer der Abschiebung „entzogen hat". Die Verwendung der Vergangenheitsform macht deutlich, dass das Verhalten des Betroffenen Bezug zu einer konkreten Abschiebungsmaßnahme aufweisen muss (BGH V ZB 21/17 Rn. 6). Dies war vorliegend der Fall. Die erste, für den 31.01.2018 geplante Abschiebung des Betroffenen war nämlich daran gescheitert, dass er, nachdem er den ihm zugewiesenen Sitzplatz eingenommen hatte und die eingesetzten Kräfte der Bundespolizei das Flugzeug verlassen hatten, begonnen hatte, andere Fluggäste zu beleidigen und herumzuschreien, sodass der Flugkapitän seine Beförderung ablehnte. Auch gegenüber den hinzugerufenen Polizeibeamten, welche den Betroffenen aus

dem Flugzeug herausholen sollten, leistete er derartigen Widerstand, dass er mit Rückenfesselung zurück zur Wache verbracht werden musste.

Dass der Betroffene im Rahmen der amtsgerichtlichen Anhörung behauptete, nicht er, sondern ein anderer Passagier habe „Stress gemacht", vermag die Kammer nicht zu überzeugen. Zwar mag es sein, dass (auch) der andere abzuschiebende Passagier im Flugzeug Widerstand geleistet hat. Die Abschlussmeldung der Bundespolizei, welche Gegenstand der Ausländerakte ist, beschreibt jedoch detailliert die Flugunwilligkeit des Betroffenen und seine Verweigerungshaltung. Dass es insoweit zu einer Verwechselung gekommen wäre, ist fernliegend. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass sich der Betroffene auch ausweislich des detaillierten Einsatzberichtes der diensthabenden Polizeibeamten des Rhein-Sieg-Kreises ihnen gegenüber bis zuletzt massiv körperlich wehrte.

Die Dauer der ursprünglich bis zum 30.04.2018 angeordneten Sicherungshaft war nicht zu beanstanden. Sie lag zunächst im Rahmen der Sechsmonatsfrist des § 62 Abs. 4 S. 1 AufenthG. Zum Entscheidungszeitpunkt stand auch nicht fest, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hatte, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden konnte, vgl. § 62 Abs. 3 S. 3 AufenthG.

Dies bestätigt letztlich die am 15.02.2018 erfolgreich durchgeführte Abschiebung. Anhaltspunkte dafür, dass im vorliegenden Verfahren gegen das Beschleunigungsgebot verstoßen worden ist, bestehen angesichts dessen ebenso wenig.

Der Antrag des Beschwerdegegners genügt sowohl im Hinblick auf die benötigte Dauer als auch im Hinblick auf die übrigen Aspekte des Haftantrags den Formanforderungen.

Nach der Rechtsprechung des BGH müssen die für die gerichtliche Überprüfung wesentlichen Punkte angesprochen werden. Insbesondere genügen Leerformeln und Textbausteine nicht. Die Ausführungen müssen die für die richterliche Prüfung wesentlichen Punkte des Falles ansprechen, mit konkretem Bezug auf das Land und auf den derzeit üblicherweise erforderlichen Zeitraum für Abschiebungen. Insbesondere ist zu erläutern, warum eine Haft generell erforderlich erscheint und eine

Haft von kürzerer Dauer als der beantragten nicht ausreicht (vgl. BGH V ZB 24/14 Tz 6, V ZB 128/16 Tz. 12).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Der Antrag enthält die notwendigen Ausführungen zu der zweifelsfreien Ausreisepflicht, den Abschiebungsvoraussetzungen, der Erforderlichkeit der Haft, der Durchführbarkeit der Abschiebung und zur notwendigen Haftdauer. Insbesondere wurde - wie bereits erwähnt - im Einzelnen dargelegt, wie sich die beantragte Haftdauer zusammensetzt. So hat die Ausländerbehörde zum einen erläutert, dass für die Organisation von begleiteten Abschiebungen zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Vorlaufzeit von 12 Wochen erforderlich gewesen sei. Zum anderen hat sie bezugnehmend auf die vorausgegangene gescheiterte Abschiebung klargestellt, dass bei dem Betroffenen eine Sicherheitsbegleitung durch die Bundespolizei im vorliegenden Fall zwingend erforderlich war.

Soweit der Betroffene vorträgt, dass die Entscheidung des Amtsgerichts schon deswegen rechtswidrig sei, weil eine Belehrung nach Artikel 36 WÜK nicht erfolgt sei, vermag er hiermit ebenfalls nicht durchzudringen. Denn es ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt, was bei einer Akteneinsicht auch der Verfahrensbevollmächtigten hätte auffallen können, dass die Belehrung tatsächlich erfolgt ist.

Die weiter geäußerten Bedenken, ob im Rahmen der amtsgerichtlichen Anhörung überhaupt eine vollständige Übersetzung des Haftantrags erfolgt sei und sich der Betroffene mit dem Dolmetscher habe verständigen können, vermag die Kammer nicht zu teilen. Bei lebensnaher Betrachtung hätte der Dolmetscher zum einen hierauf hingewiesen. Zum anderen hat sich der Betroffene tatsächlich zur Sache geäußert. Dass der Dolmetscher diese Äußerung erfunden hat, will auch die Beschwerde nicht behaupten. Es wäre aber im Übrigen schon deswegen mehr als abwegig, da die Aussage identisch mit der Einlassung des Betroffenen gegenüber den Polizeibeamten (Bl. 44 d.A.) ist.

Dass aufgrund des Anhörungsprotokolls nicht feststeht, ob die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens gewahrt worden war, ist für den Feststellungsantrag ohne Belang. Die Feststellung der Rechtswidrigkeit wegen eines Verfahrensfehlers kommt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur in Betracht, wenn das Verfahren ohne

diesen Fehler zu einem anderen Ergebnis hätte führen können (BGH V ZB 140/15 Rn. 9). Dies wird weder vorgetragen, noch ist es sonst ersichtlich.

Auch das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft i.S.d. § 72 Abs. 4 S. 1 AufenthG liegt vor.

Die Beschwerde konnte damit keinen Erfolg haben und war mit der tenorierten Kostenfolge (§§ 81 Abs. 1, 84 FamFG) zurückzuweisen.

Aufwendungen für einen Sprachmittler sind im Beschwerdeverfahren nicht angefallen.

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt 5.000 Euro (§ 36 Abs. 2 und 3 GNotKG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde gegeben. Sie ist binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe dieses Beschlusses durch Einreichung einer in deutscher Sprache abgefassten und unterschriebenen Beschwerdeschrift einer beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwältin oder eines beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalts beim Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45a, 76133 Karlsruhe (Postanschrift: Bundesgerichtshof, 76125 Karlsruhe) einzulegen.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, ist die Rechtsbeschwerde binnen einer Frist von einem Monat zu begründen; diese Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe dieses Beschlusses und kann auf Antrag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rechtsbeschwerdegerichts (Bundesgerichtshof) verlängert werden.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt wird (Rechtsbeschwerdeanträge)
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
   a. die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;

b. soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Dr. Haller Musiol Dr. Pullen

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Bonn

LANDGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN